

# RS Vwgh 2015/2/17 Ra 2015/01/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2015

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1;

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Weiterleitung nach § 6 AVG ist nicht bindend; sie hat in diesem Sinn - anders etwa als die Zurückweisung eines Anbringens - keine die betreffende Rechtssache erledigende Wirkung. Die Weiterleitung nach Paragraph 6, AVG ist nicht bindend; sie hat in diesem Sinn - anders etwa als die Zurückweisung eines Anbringens - keine die betreffende Rechtssache erledigende Wirkung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015010022.L04

## Im RIS seit

29.05.2015

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)